

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 20. Sitzung (26.05.1888)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 251 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 26. Mai 1888.

# Bericht

der

## Kommission der Ersten Kammer

über

### den Gesetzentwurf, „Aenderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend“.

Erstattet von Geheime Hofrath **Dr. von Holtz.**

Die „Begründung“, mit der die Regierung den Ständen die Gesetzesvorlage hat zugehen lassen, bejagt, daß Anträge der erzbischöflichen Kurie zu Freiburg den Anlaß gebildet haben, die in Frage stehende „Aenderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate“ zu beantragen, und als wesentliches Motiv für dieselbe wird die Annahme bezeichnet, „daß ein Eingehen auf die bezüglichen Wünsche den Zustand friedlichen Einvernehmens, wie derselbe seit 1880 in den Beziehungen zwischen staatlicher und kirchlicher Autorität sich entwickelt hat, zu kräftigen und dauernd zu gestalten geeignet sein werde“. Diese beiden Momente müssen die leitenden Gesichtspunkte für die Beurtheilung sowohl der Regierungsvorlage wie der Beschlüsse der hohen Zweiten Kammer abgeben.

Der angegebene Zweck der Vorlage hat in der hohen Zweiten Kammer ungetheilte Billigung erfahren und daß auch im Volke höchstens einer verschwindenden Minderheit die Erneuerung und der Fortgang des Kampfes vielleicht nicht ganz unlieb wäre, unterliegt ebenfalls keinem Zweifel. Dagegen sind von Anfang an die Ansichten mehr oder minder getheilt darüber gewesen, wie weit die Vorlage geeignet sei, die Erreichung dieses Zweckes in sichere Aussicht zu stellen und bei der Beantwortung dieser Frage ist auf allen Seiten nicht allein ihr Inhalt, sondern auch ihre Entstehungsgeschichte in Betracht gezogen worden.

Da sie in gewissem Sinne den Charakter einer Vereinbarung zwischen Regierung und Kurie trägt, ist hier und dort der Satz aufgestellt worden, daß jede abschwächende Aenderung durch die Stände alle von der Kurie gemachten Zusagen in Betreff der Wahrung und Festigung des Friedstandes hinfällig machen würde, weil die katholische Kirche sich zu viel weitergehenden Forderungen berechtigt erachte und die Vorlage nur das Minimum darstelle, mit dessen Zubilligung sie sich abfinden lassen wolle. Von dieser Annahme kann man zu dem Schluß gelangen, daß die Stände nur zwischen unveränderter Annahme der Regierungsvorlage und Vereitelung ihres vornehmsten Zweckes zu wählen hätten. Diese Schlussfolgerung ist jedoch nicht als richtig anzuerkennen. Bei den Verhandlungen zwischen Regierung und Kurie ist fraglos beiden Theilen die Möglichkeit

modifizirender Beschlüsse Seitens der Kammern vollkommen gegenwärtig gewesen, denn sie haben selbstverständlich nicht erwarten, ja nicht einmal wünschen können, daß die Stände in einer so hochwichtigen Frage auf ihr verfassungsmäßiges Recht selbständiger Erwägung und freier Entschliebung nach dem eigenen besten Erkennen tatsächlich Verzicht leisteten. Da wir in einem wahrhaft konstitutionellen und freiheitlichen Staate leben, ist es eine der wesentlichen Voraussetzungen für die vollständige Erreichung des letzten Zweckes der Vorlage, daß das Gesetz nicht nur von der Regierung und Kurie gutgeheißen werde, sondern auch den wahren Ueberzeugungen der Volksvertretung entspreche. Wo man, sowohl was die Regierung, wie, was die Kurie anlangt, von der Ehelichkeit und von dem Ernst des Wunsches überzeugt ist, den Frieden zwischen Staat und Kirche zu fördern, muß daher von vornherein die Annahme ausgeschlossen erscheinen, daß man durch jede Aenderung der Vorlage ihren ganzen Zweck für vereitelt ansehen und erklären werde. Nur so viel wird als richtig anerkannt werden müssen, daß entsprechend den Abschwächungen, welche die in der Vorlage beantragten KonzeSSIONen an die Kirche durch die Beschlüsse der Kammern erfahren, auch der zu erhoffende Gewinn für die Erhaltung und Festigung des Friedstandes sich verringern würde.

Allerdings ist vielfach nicht nur rüchhaltslos, sondern sogar mit leidenschaftlichem Nachdruck erklärt worden, schon die Vorlage biete so wenig, daß, wenn auch noch das geschmälert werden sollte, man lieber nichts haben wolle; nicht die Kirche und ihre Anhänger seien es, die das Fallen des ganzen Gesetzes als das schlimmste Ergebnis anzusehen haben würden, denn schließlich würden sie in dem Kampf, der dann auf's Neue entbrennen würde, weit mehr erringen, als ihnen die Vorlage gewähren wolle. Allein die Zeitungsschreiber und anderen Leute, die sich in dieser Weise ausgesprochen haben, sind nicht die autorisirten Organe der Kurie. Wenn solche Erklärungen es auch nicht unwahrscheinlich sein lassen, daß alle abschwächenden Aenderungen der Vorlage gewissen Seiten Anlaß zu Versuchen geben werden, die verglimmenden Kohlen des „Kulturkampfes“ wieder zu heller Höhe anzublafen, so folgert mithin aus ihnen doch noch keineswegs, daß solche Versuche die Sanktion der Kurie haben werden oder gar diese offen die Führung in dem neuen Waffengange übernehmen wird.

Wo man geneigt ist, diese Schlussfolgerung zu ziehen, beruft man sich gemeiniglich darauf, daß die prinzipielle Stellung der Kurie zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat nicht die geringste Aenderung erfahren habe. Darum habe sie auch nie in klaren und unzweideutigen Worten das Versprechen gegeben, keine weiteren Forderungen erheben zu wollen, wenn die unveränderte Vorlage Gesetz werde. In Wahrheit stehe sie genau auf dem gleichen Boden wie Diejenigen, die sogleich gerade heraus erklärt, es handle sich nur um eine Abschlagszahlung. So bald sie Zeit und Gelegenheit gekommen erachte, werde sie mit denselben Forderungen hervortreten, die in Preußen bereits offen als das Programm der Centrumspartei verkündet worden sind.

Einer Abschlagszahlung, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, würde die Majorität Ihrer Kommission nimmermehr das Wort reden. Daß die Vorlage wiederholt unumwunden als solche bezeichnet worden ist, hat eine Verständigung wesentlich erschwert und sollte schließlich keine zu Stande kommen, so werden einen großen Theil der Verantwortlichkeit dafür Diejenigen tragen, die in dieser Form angekündigt haben, daß man von KonzeSSIONen eine Steigerung ihrer Begehrlichkeit gewärtigen müsse. War es doch zweifellos, daß auch ohne derartige Erklärungen, ja sogar trotz aller gegentheiligen Versicherungen, vielfach die Furcht obwalten würde, daß dieses der Fall sein werde, weil — wie stets und von allen Seiten anerkannt worden ist — ein grundsätzlicher und darum unausgleichbarer Gegensatz in der Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat besteht. Deswegen hat auch nie erwartet werden können und ist nie erwartet worden, daß die Kurie gegen Annahme der unveränderten Vorlage für immer auf alle weiteren Forderungen Verzicht leisten werde. Die Aufrihtung eines solchen Friedstandes ist nach der Natur der Dinge eine Unmöglichkeit, eben weil sie das Aufgeben des grundsätzlichen Standpunktes Seitens der Kirche zur Voraussetzung haben würde. So lange der keine Aenderung erfährt, muß jeder Versuch einer Lösung dieses Problems scheitern und wird oft nur den Anstoß zu verschärften Konflikten geben. Selbstredend kann daraus aber nicht gefolgert werden, daß die Regierung von einer gänzlich illusorischen Hoffnung ausgegangen ist, als sie sich mit der Kurie über die Vorlage verständigte. Eine gesunde

Realpolitik rechnet nie mit absoluten, d. h. unveränderlichen Faktoren und für die Ewigkeit. Die Beurtheilung ihrer Leistungen muß von den Zuständen ausgehen, die sie gegeben fand, und jeder Schritt in der Richtung des Wünschenswerthen ist eine dankenswerthe Errungenschaft, auch wenn sich zur Zeit noch nicht mit Bestimmtheit voraussetzen läßt, wann und wie auf dem Gewonnenen wird fortgebaut werden können, oder selbst eine größere oder geringere Gefährdung desselben in unbestimmter Zukunft für wahrscheinlich erachtet werden muß. Daß es den auf kirchlicher Seite in erster Stelle maßgebenden Persönlichkeiten, d. h. dem Erzbischof von Freiburg, und vor allen Dingen dem Papst, aufrichtig um die Förderung des Friedens zu thun ist, darf aber mit Zuversicht behauptet werden, da man für die Bildung einer Ansicht über diese Frage nicht nur auf vage Vermuthungen angewiesen ist, sondern durch ihr bisheriges thatsächliches Verhalten Voraussetzungen von hinlänglicher Sicherheit für das Ziehen berechtigter Schlussfolgerungen geboten sind. Daß hierin jeden Augenblick ein radikaler Umschwung eintreten kann, wenn durch den Tod ein Wechsel der Personen erfolgen sollte, spricht aber nicht gegen eine Verständigung, sondern gemahnt vielmehr nachdrücklich dazu, die Gunst der Stunde zu nützen.

Gegen diese Auffassung wird geltend gemacht, daß ein kurzer Waffenstillstand durch Konzessionen, die der Gegenpartei das Schmieden scharfer Waffen für die Wiederaufnahme des Kampfes ermöglichen, zu theuer erkauft sein würde. Dieses Argument kann als stichhaltig nicht anerkannt werden.

Zunächst ist daran zu erinnern, daß wir in schweren und furchtbar ernsten Zeiten leben. Auf's Ernsteste muß die Möglichkeit einer europäischen Krisis in's Auge gefaßt werden, bei der in erster Stelle die Behauptung dessen, was wir nach vielhundertjährigem Ringen mit so ungeheureren Opfern an Gut und Blut gewonnen, und die Sicherung einer gedeihlichen Zukunft unseres nationalen Lebens den Einsatz des Spieles bilden würden. Wohl unterliegt es keinem Zweifel, daß unsere katholischen Mitbürger dann unter allen Umständen voll und ganz ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllen würden. Allein dieses Ringen der Völker kann leicht so gewaltig werden, daß auch die letzte Faser unserer nationalen Kraft bis zum Springen angespannt werden muß, um uns als Sieger hervorgehen zu lassen. Die Fähigkeit, das zu thun, wächst aber in dem Maße, als Kopf und Herz Aller frei sind von hemmenden Einflüssen jeglicher Art. Darum ist es zu dieser Zeit in besonderem Grade hohe patriotische Pflicht, Alles zu thun, was geeignet erscheint, Eintracht und Zufriedenheit im ganzen Volke zu wecken und zu steigern. Weniger denn je dürfen wir uns gerade jetzt den Luxus inneren Haders gestatten und zwar schon deswegen, weil die Aussicht, daß der Eintritt einer solchen Krisis sich doch vermeiden lassen werde, um so größer wird, je weniger die Feinde uns durch Zwistigkeiten im eigenen Hause geschwächt glauben.

Ferner ist zu beachten, daß der moderne Staat überhaupt keine eisernen Gesetze kennt und mithin es sich auch hier nicht um ein solches handelt. Wie jetzt das geltende Recht durch Gesetz geändert werden soll, so kann das auch künftighin wieder zu jeder Zeit und zwar nicht nur in dem gleichen, sondern auch in dem entgegengesetzten Sinne geschehen und die Gesinnungen unseres Fürstenhauses wie der Charakter unseres Volkes bürgen dafür, daß der Staat von diesem seinem Rechte Gebrauch machen würde, wenn man ihn durch Mißbrauch der jetzt zu gewährenden Konzessionen dazu nöthigte. Die Kurie weiß also sehr gut, daß die Erneuerung des Kampfes ohne zureichenden Grund ebenjowohl zum Verlust des Gewonnenen wie zu neuen Erfolgen führen kann und schon darin darf eine gewisse Gewähr dafür erblickt werden, daß sie die Vorlage nicht als „Abschlagszahlung“ in dem angedeuteten Sinne auffaßt, d. h. daß sie nicht durch das Gesetz eine günstigere Position und erhöhte Kraft zur Führung eines weiteren Vorstoßes gewinnen will.

Auch sie verkennt sicher nicht, daß in der modernen Kulturwelt Erfolg und Mißerfolg in diesem Streit in letzter Linie stets von der öffentlichen Meinung abhängen. Wenn die Kirche für ihre Ansprüche, bezw. hinsichtlich der Art und Weise, wie sie die Durchsetzung derselben erstrebt, nicht an den Ueberzeugungen und den Wünschen der Masse ihrer Angehörigen den stärksten Rückhalt findet, so kann sie nie mit denselben durchdringen, und so weit sie sich im Gegensatz mit ihnen befindet, oder auch nur aus Indifferenz von ihnen im Stich gelassen wird, läuft sie sogar stets Gefahr, gerade das Gegentheil des Gewollten zu erzielen. Nun wird aber allgemein zugegeben, daß die Bevölkerung die friedliche Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche mit Freuden begrüßt hat und einer Erneuerung des Kampfes durchaus abhold ist. Darum darf und muß erwartet werden, daß sie sich nicht auf den Standpunkt stellen wird: „Erhalten wir nicht Alles, was uns die Vorlage geben wollte, so ziehen wir vor, daß durch den Fall des ganzen geplanten Friedenswer-

tes das Feld für einen neuen Waffengang frei werde.“ Jedes Entgegenkommen des Staates wird bei ihr auf guten Boden fallen und je mehr sich das Gesetz der Vorlage nähert, desto weniger werden Diejenigen bei ihr geneigtes Gehör finden, von denen vielleicht versucht werden wird, sie zur Wiederaufnahme des Kampfes auf der ganzen Linie aufzustacheln. In der Geschichte unseres Landes finden sich lange und bedeutende Perioden, in denen seine katholische Bevölkerung bekundet hat, daß sie die Fähigkeit und den Willen besitzt, auch auf diesen Gebieten selbständig zu urtheilen. Darum darf und soll ihr das Vertrauen geschenkt werden, daß sie auch in Zukunft nicht blindlings einer ausgegebenen Parole folgen wird. Wenn gewissen Elementen der Frieden nicht nach dem Sinne sein sollte, so werden ja diese allerdings im Stande sein, einige Gefolgschaft um sich zu sammeln. Das kann jedoch für den Gesetzgeber nicht maßgebend sein. Er wird seine Intentionen für erfüllt erachten dürfen, wenn die Frucht des Gesetzes ist, daß durch dasselbe bei einem stark überwiegenden Theile des Volkes der Wunsch gesteigert und der Wille gefestigt ist, den Friedstand auf kirchenpolitischem Gebiet erhalten zu sehen. Schon deswegen ist auch jede Frist, die für die thatsächliche Fortdauer desselben gewonnen wird, von nicht geringem Werth, weil an und für sich durch sie in weiten Kreisen dieser Wunsch und dieser Wille gekräftigt werden.

Nun kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß die Forderungen der kirchlichen Autoritäten von einem großen Theile, ja vermuthlich der erheblich größeren Hälfte der katholischen Bevölkerung für durchaus begründet gehalten werden. Ihr erhellt das schon aus der einen Thatsache ganz zweifellos, daß in den anderen deutschen Staaten und namentlich auch in Preußen, wo doch der Kulturkampf noch heftiger getobt hat, als bei uns, der Kirche jetzt wieder das, was in der Vorlage beantragt wird, und in manchen Hinsichten auch noch weit mehr zugestanden worden ist. „Wir Badener wollen nicht allein in Deutschland Katholiken zweiter Klasse sein“, lautet die drastische Formulirung der Klage.

Die Mehrheit Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist der Ansicht, daß sich diesem Argument nicht ein bedeutendes Gewicht absprechen läßt. Sollte das, was man in allen übrigen deutschen Staaten glaubt gewähren zu können, wirklich bei uns mit so großen Gefahren verknüpft sein, daß man es trotz der segensreichen Folgen, die von der Zufriedenstellung der katholischen Bevölkerung erwartet werden dürfen, nicht zu geben wagen sollte? Ist nicht mit dieser Furcht die berechtigte Ansicht schwer in Einklang zu bringen, daß gerade bei uns der freiheitliche Geist wahrhaft konstitutionellen Staatslebens besonders tiefe Wurzeln geschlagen hat?

Wenn diesem Hinweise auf das in den übrigen deutschen Staaten geltende Recht entgegengehalten worden ist, daß Baden keinen Anlaß habe, im Gegensatz zu seiner bisherigen Geschichte auf einen ganz selbständigen Gang in der Regelung seiner kirchenpolitischen Verhältnisse zu verzichten, ja, daß es durchaus nicht ausgeschlossen sei, Badens Beispiel auf diesem Gebiet, wie in der Vergangenheit, so auch wieder in der Zukunft Nachahmung finden und bahnbrechend wirken zu sehen, so dürfte dieser Argumentation doch nur eine sehr beschränkte Berechtigung zuzuerkennen sein. Die grundgreifenden Umgestaltungen, welche die rechtlichen wie die thatsächlichen Verhältnisse des Gesamtvaterlandes in den letzten zweiundzwanzig Jahren erfahren haben, machen sich mit Naturnothwendigkeit auch auf diesem Gebiete des Staats- und Volkslebens geltend. Selbst wo eine Aenderung der verfassungsmäßigen Kompetenz der Einzelstaaten nicht eingetreten ist, steht keineswegs a priori fest, daß auch noch heute politisch berechtigt und richtig ist, was in den Zeiten des deutschen Bundes nicht nur zweifellos das, sondern vielleicht sogar politisch geradezu nothwendig war. Bisweilen wird es sogar einem kleineren Einzelstaate thatsächlich unmöglich sein, im Gegensatz zur Politik der Großmacht Preußen oder vollends aller anderen deutschen Staaten auf die Dauer einen eigenen Weg zu gehen, selbst wenn seine verfassungsmäßige Befugniß dazu unbestreitbar und unbestritten ist. Daß eine gesunde Realpolitik diesen unanfechtbaren Thatsachen Rechnung zu tragen hat, wird allgemein zugegeben werden, wenn sich auch natürlich die Frage, in welcher Weise und in welchem Grade ihnen eine Einwirkung auf die Entschliessungen des Gesetzgebers einzuräumen ist, nicht allgemein beantworten läßt, sondern in jedem gegebenen Fall unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse zu entscheiden ist.

Was nun die kirchenpolitische Gesetzgebung anlangt, so ist die Mehrheit Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, der Ansicht, daß es nicht zu beklagen wäre, wenn unter Wahrung der rechtlichen

Selbständigkeit der Einzelstaaten die thatsächliche Entwicklung in gewissem Grade auf eine größere Konformität hindringen würde, und sie ist der Ueberzeugung, daß dieses gewiß geschehen wird, man mag es nun für wünschenswerth erachten oder nicht. Ist das richtig, so wird sich aber auch empfehlen, dieser Tendenz nicht ohne zwingende Gründe einen zu nachdrücklichen Widerstand entgegenzusetzen.

Doch wie dem auch sein mag, so viel steht fest, daß die Mißstimmung desjenigen Theiles der katholischen Bevölkerung, der sich in Uebereinstimmung mit der Kurie befindet, über eine Verweigerung der von dieser verlangten KonzeSSIONen dadurch sehr erheblich gesteigert würde, daß dieselben von den übrigen deutschen Staaten gemacht worden sind. Auch wenn der Berufung darauf nicht eine gewisse Berechtigung zuzuerkennen wäre, sollte die Thatsache thunlichste Berücksichtigung finden, sofern nicht sehr schwer wiegende Gründe dagegen sprechen, denn der Realpolitiker hat nun einmal nicht nur mit dem, was ihm an sich richtig und unrichtig erscheint, sondern in erster Linie mit den Thatsachen zu rechnen. Und eine weitgehende Berücksichtigung der bezeichneten Thatsache erscheint zur Zeit um so berechtigter, als sowohl der politische Charakter der gegenwärtigen Regierung, wie die Zusammensetzung der hohen Zweiten Kammer jeden Verdacht ausschließen würden, daß man unter dem Druck einer leidigen Nothwendigkeit die Zugeständnisse gemacht habe. Auch darin wieder darf eine weitere Gewähr dafür erblickt werden, daß der wesentlichste Zweck des Gesetzes, die Erhaltung und Festigung des Friedstandes, wirklich erreicht werden würde, denn das gesunde Urtheil des Volkes würde es gewiß richtig zu würdigen wissen, daß die KonzeSSIONen in einem Augenblick gemacht werden, da die liberale Partei eine Position von ungewöhnlicher Stärke inne hat.

So gewichtig alle diese Gründe sind, sie würden aber doch nicht hinreichen, um KonzeSSIONen zu rechtfertigen, die ein Aufgeben der Prinzipien involviren würden, auf denen das grundlegende Gesetz unserer kirchenpolitischen Verhältnisse (9. Okt. 1860) ruht. Schon die Thronrede enthielt jedoch die nachdrückliche Erklärung, daß diese Prinzipien in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten werden würden, und aus der Begründung der Vorlage erhellt, daß die Regierung der festen Ueberzeugung ist, dieses Versprechen vollständig erfüllt zu haben. Das ist denn auch von keiner Seite in Abrede gestellt worden. In dem Bericht der Kommission der hohen Zweiten Kammer ist nicht der Vorwurf gegen die Regierung erhoben worden, daß die Vorlage in irgend einem Stück ein Aufgeben dieser Prinzipien, oder auch nur irgend welches Zurückweichen von denselben enthalte, und in der Debatte ist von verschiedenen Rednern der Majorität mit Emphase ausgesprochen worden, daß eine solche Ausdeutung ihrer Beschlüsse jeder Berechtigung entbehre. Namentlich hat ein Abgeordneter \*) scharf betont, daß auch in Betreff des Art. 4 der Vorlage, dessen vollständige Streichung die hohe Zweite Kammer beschlossen hat, ein prinzipieller Gegensatz zwischen der Majorität und der Regierung keineswegs obwalte. Und andererseits wurde auch von mehreren Rednern die Stellung der Majorität ausdrücklich dahin definiert: 1. daß bei dem gegenwärtigen Verhältniß zwischen Kirche und Staat ohne irgend welche Beeinträchtigung oder Gefährdung staatlicher Interessen auf Maßnahmen verzichtet werden könne, zu denen man im Kampfe als Kampfmittel gegriffen; \*\*) und 2. daß es im Interesse des Landes liegt, das gegenwärtige gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat, so weit es durch den Verzicht auf solche Maßnahmen geschehen könne, zu festigen und fördern. Es liegt mithin offenbar kein Grund vor, von vornherein anzunehmen, daß eine Vermittelung zwischen den in der Vorlage zum Ausdruck gelangten Anschauungen der Regierung und den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer ausgeschlossen ist. Bei Besprechung der einzelnen Artikel wird noch näher dargelegt werden, worauf sich, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, die Ansicht Ihrer Kommission gründet, daß auch die hohe Zweite Kammer das Zustandekommen des Gesetzes in hinreichendem Grade für wünschenswerth erachtet, um eine Verständigung theils über den Fortfall und theils über eine Modifikation ihrer abändernden Beschlüsse hoffen zu dürfen. Aus der Gesamtheit unserer Ausführungen ergibt sich aber, daß wir unter den obwaltenden Verhältnissen den Versuch einer solchen Vermittelung für die Aufgabe halten, die dieses hohe Haus sich stellen sollte. Theilt das hohe Haus unsere Ansicht, einerseits daß das Zustandekommen des Gesetzes wünschenswerth ist, und andererseits daß die einfache Wiederherstellung der Re-

\*) Herr Fieser.

\*\*) Siehe auch den Bericht des Abgeordneten Kiefer. S. 4.

gierungsvorlage sicherlich ihre Verwerfung in der hohen Zweiten Kammer zur Folge haben würde, so ist die Frage, ob dieses hohe Haus in der Vorlage an sich das beste und sicherste Mittel zur Erreichung des erstrebten Zweckes sehen würde, nur ein akademisches Problem, auf dessen Erörterung wir nicht einzutreten brauchen. Da aber die Vorlage, wie gleich im Eingange hervorgehoben wurde, in gewissem Sinne den Charakter einer Vereinbarung zwischen Kurie und Regierung trägt und mithin eine um so vollständigere Erreichung ihres wesentlichsten Zweckes erwartet werden darf, je mehr das Gesetz der Vorlage entspricht, so führen uns die oben entwickelten Gründe zu der Schlussfolgerung, daß die Vermittelungsvorschläge des hohen Hauses die Tendenz thunlichster Annäherung an die Vorlage haben sollten.

Zu den einzelnen Artikeln übergehend bemerken wir:

#### Zu Artikel I.

Durch Gesetz vom 19. Februar 1874 wurden die Befugnisse, die der Kirche unter dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 hinsichtlich des Unterrichts und der Erziehung künftiger Geistlichen zustanden, wesentlich beschränkt. Artikel 1 der Vorlage will diese Beschränkungen zum Theil wieder aufheben. Während in Betreff der eigentlichen Unterrichtsanstalten eine Aenderung des geltenden Rechts nicht beabsichtigt wird, soll bezüglich der Erziehungsanstalten eine Rückkehr zu dem Standpunkt des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 stattfinden.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 19. Februar 1874: „Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten“, soll in das neue Gesetz mit der Aenderung übergehen, daß an die Stelle des Wortes zu „errichten“ der allgemeinere und darum richtigere Ausdruck zu „unterhalten“ tritt. Eine materielle Aenderung des geltenden Rechts liegt darin nicht. Eine solche enthält nur der zweite Absatz, indem er die Befugniß der Kirchen dahin erweitert, auch „Pensionsanstalten (Konvikte) für solche zu errichten und zu unterhalten, welche behufs der Vorbereitung für den geistlichen Beruf nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. März 1880, betreffend die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, Gelehrtenschulen oder die Universität besuchen“.

Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1874 beruhten vornehmlich auf der Erwägung, daß es oft und nach verschiedenen Richtungen hin beklagenswerthe Folgen habe, wenn Diejenigen, die sich dem geistlichen Beruf zu widmen beabsichtigen, aus der übrigen Jugend ausgefondert werden. Weder hinsichtlich des Unterrichts noch der Erziehung sollten sie hinfort eine Sonderstellung einnehmen. Dieser grundliegende Zweck der durch das erwähnte Gesetz verfügten Aufhebung der genannten Anstalten ist jedoch nicht erreicht worden, da dieselben in der Form von Privatunternehmungen wieder in's Leben getreten sind. Gesetzlich stand dem nichts im Wege und es diente insofern unleugbar zur Befriedigung eines wirklich vorhandenen Bedürfnisses und berechtigten Interesses, als die materiellen Vortheile, die diese Anstalten ihren Zöglingen gewähren, dazu angethan waren, das bedenkliche Mißverhältniß zwischen Abgang und Zugang im geistlichen Stande wenn auch nicht zu heben, so doch in beträchtlichem Maße zu verringern. Daß dieses Moment, d. h. die Beförderung eines Ausgleichs des berührten Mißverhältnisses, allein und an sich das Verlassen des Bodens des Gesetzes von 1874 rechtfertigen oder gar nothwendig machen würde, wird jedoch von Denen, die ein inhärentes, von der Genehmigung des Staates unabhängiges Recht der Kirche zur Schulung und Erziehung der künftigen Geistlichen in jeder ihr angemessenen erscheinenden Weise nicht anerkennen, gewiß nicht allgemein und unbedingt zugegeben werden. In der hohen Zweiten Kammer wurde von einem Mitgliede der katholischen Volkspartei für den Artikel 1 der Vorlage in erster Stelle mit dem Argument plaidirt, daß die Auffassung von der Natur des Priesterthums eine der wesentlichsten Quadern in dem Fundament der katholischen Kirche sei. Daraus folgert direkt, daß es eine Befugniß von der eminentesten Tragweite ist, wenn die Kirche das Recht hat, die Erziehung ihrer künftigen Priester von den frühen Knabenjahren an, da Denken und Empfinden erst feste Gestalt zu gewinnen beginnen, ganz in ihre Hand zu nehmen und bis zum Schluß, d. h. bis zur Ertheilung der Weihen, auch in derselben zu behalten. Der Artikel ist daher nicht nur fraglos — darin stimmen alle Kommissionsmitglieder überein — weitaus der wichtigste der ganzen Vorlage, sondern er enthält, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, nach Ansicht der Majorität Ihrer Kommission ein Zugeständniß vom höchsten Belang. Wenn die Kommission trotzdem einstimmig befürwortet, daß es gemacht werde, so thut es mithin die Majorität, obwohl sie sich im entschiedensten Gegensatz zu der von gewissen Zeitungen und

auch sonst vertretenen Meinung befindet, daß sogar in der ganzen Vorlage nur minimale Konzessionen gemacht seien.

Der Majorität ist für die Bildung ihres Urtheils die Erwägung von großem Gewicht gewesen, daß die Frage gar nicht zur Entscheidung vorliegt, ob Konvikterziehung gestattet werden soll. Sie besteht thatächlich in den erwähnten Privatanstalten und es handelt sich mithin im Grunde nur darum, die gesetzliche Erlaubniß zu ertheilen, daß die Form wiederum in vollen Einklang mit dem Wesen gebracht werde. Daß dieses geschieht, liegt aber unseres Erachtens nicht nur im Interesse der Kirche, sondern auch in dem des Staates, theils weil sich die Aufrechterhaltung eines gesetzlichen Verbotes überhaupt nicht empfiehlt, wenn es sich zur Erreichung seines eigentlichen Zweckes untauglich erwiesen hat, und theils weil in vielen und wesentlichen Momenten die fraglichen Anstalten sowohl in erziehlcher Hinsicht wie in Betreff der Sorge für das leibliche Wohl der Zöglinge als kirchliche Institute weit bessere Garantien wie als Privatunternehmungen dafür bieten, daß sie den zu stellenden Anforderungen entsprechen werden.

Um dafür erhöhte Sicherheit zu gewinnen, hat die hohe Zweite Kammer, die zu dem gleichen Schluß gelangt ist, einige Zusätze für angezeigt erachtet. Abgesehen von dem, der den §. 109 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgegesetzes betrifft, kann jedoch in ihnen kaum eine materielle Aenderung der Vorlage gefunden werden. In der Debatte wurde von Seiten der Majorität selbst ausgesprochen, daß sie mit den Zusätzen vornehmlich den Zweck verfolge, jeder möglichen Unklarheit darüber vorzubeugen, wie weit sich das staatliche Recht der Aufsicht und Kontrolle über die fraglichen Anstalten erstrecke. Und der Herr Minister des Kultus, der Justiz und des Unterrichts erklärte, einerseits daß die Regierung überzeugt sei, die diesbezüglichen Bestimmungen der Vorlage reichten vollständig zur Wahrung der berechtigten staatlichen Interessen aus, und andererseits daß er eine irgend erhebliche Ausdehnung der Regierungsbefugnisse in den Zusätzen nicht zu erkennen vermöge. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, muß nach sorgfältiger Prüfung dieser Ansicht beipflichten.

Nach der Vorlage sollen die folgenden Bestimmungen des Elementarunterrichtsgegesetzes auf die fraglichen Anstalten Anwendung finden:

I. §. 103 Ziffer 1 und 4.

„Die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.

4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachteile zu befürchten sind.“

Die hohe Zweite Kammer hat beschlossen, dazu noch die Ziffer 2 desselben Paragraphen aufzunehmen, die da lautet:

„Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache erforderlichen Falls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen.“

In dem vom Abgeordneten Kiefer erstatteten Kommissionsbericht ist ausgesprochen, daß dieser Zusatz nur im Hinblick auf „Laien“ gewünscht werde, die unter Umständen „an den Funktionen als Repetenten Theil nehmen“ werden, denn es müsse angenommen werden, „daß in der Mehrzahl geprüfte Geistliche oder Lehrer vom Stande der Gymnasiallehrer, als Vorstände, Erzieher und Lehrer wirken werden.“ Da es sich gar nicht um Lehranstalten handelt, erscheint uns eine so strenge Stellung hinsichtlich der Kenntnisse des Personals durch das staatliche Interesse nicht geboten zu sein. Dieses ist genügend gewahrt, wenn die Regierung begründeten Beanstandungen der erziehlchen Befähigung desselben Folge zu geben vermag. Andererseits aber können der Regierung leicht aus der Aufnahme der Ziffer 2 nicht nur recht viele Mühe und Arbeit, sondern auch mancherlei Verdrießlichkeiten erwachsen. Wenn sie nicht als notwendig anerkannt werden kann und auch nur die Möglichkeit zugegeben werden muß, daß sie Anlaß zu Weiterungen zwischen Regierung und Kurie bieten würde, so fordert aber offenbar die grundlegende Intention der ganzen Vorlage, daß auf sie Verzicht geleistet werde. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, beantragt daher, das hohe Haus wolle diesem Beschluß der hohen Zweiten Kammer nicht beitreten.

II. §. 104 (unter Beschränkung des ersten Absatzes auf die Ziffer 1 und 4 des §. 103).

„Privatlehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden als bis über die im §. 103 Ziffer 1—4 (also statt dessen Ziffer 1 und 4) angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind.“

Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrpersonal, Aenderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Lokals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.“

Die hohe Zweite Kammer hat beschlossen, das Citat „§. 103 Ziffer 2“ auch hier anzufügen. Wenn das hohe Haus gemäß dem Antrage der Kommission beschließt, dasselbe oben zu streichen, so hat es natürlich auch hier fortzufallen.

III. §. 108.

„Die Errichtung solcher Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen.“

Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben Etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes fenthält oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.“

Die hohe Zweite Kammer hat beschlossen, noch §. 107 Ziffer 1, 2 und 3 hinzuzufügen. Dieselben lauten:

„Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren,
2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind,
3. wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf §. 103 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden.“

Eine wirkliche Bedeutung für den Staat gewinnen die Anstalten natürlich erst mit dem Augenblick, in dem sie in Thätigkeit treten. Daß die von den in den Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes gestellten Bedingungen in Kraft bleiben, so lange die Anstalten in Thätigkeit sind, ist daher eine selbstverständliche Konsequenz. Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Voraussetzungen gelten nicht allein für die Erwerbung, sondern auch für die Ausübung des Rechtes. Darum muß die Regierung nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht haben, zu jeder Zeit für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen und durch andauernde Weigerung, ihnen nachzukommen, würde das nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung ihrer Erfüllung gewährte Recht verwirkt werden. Gerade weil das unabweisliche logische Konsequenzen sind, ist es aber unseres Erachtens nicht notwendig, ausdrückliche Bestimmungen darüber in das Gesetz aufzunehmen, wann die Regierung die Schließung der Anstalten verfügen darf. Es ist nicht anzunehmen, daß sie nicht stets Mittel zu finden wissen wird, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen und mithin gezwungen wäre, zu dieser äußersten Maßnahme zu schreiten. Sollte das wider Erwarten doch je nöthig werden und die Regierung dann unserer Ansicht entgegen im Zweifel darüber sein, ob sie die fragliche Kompetenz habe, so könnte bei der nächsten Tagung der Stände durch eine Novelle zu dem Gesetz eine zweifellose Entscheidung getroffen werden. Das würden wir immer noch für besser halten, als in ein Gesetz, das die Festigung des Friedstandes bezweckt, Bestimmungen aufzunehmen, die aus einem hochgradigen Mißtrauen hervorzugehen scheinen, das Diejenigen, welche aufrichtig den Frieden wollen, lebhaft verstimmen muß, und denen, die das Scheitern einer Verständigung wünschen, eine schneidige Waffe für ihre übelwollende Agitation bieten würde. Wir beantragen daher, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, auch diesen Zusatz der hohen Zweiten Kammer zu streichen.

Ein weiterer von der hohen Zweiten Kammer beschlossener Zusatz lautet: „Im Uebrigen bleibt bezüglich derselben\*) §. 109 Abs. 3 des obigen Gesetzes in Geltung.“

Es ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich, was dieser Zusatz bezweckt, da der betreffende Absatz fraglos auch ohne eine solche Bestimmung in Geltung bleiben würde, weil er ohne jede Ausnahme von den Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum handelt und mithin seine Ungiltigkeit hinsichtlich der in Frage

\*) D. h. der Anstalten, von denen der Gesetzentwurf handelt.  
Verhandlungen d. I. Kammer 1887/88. 18 Beil.-Heft.

stehenden Anstalten ausdrücklich ausgesprochen werden müßte, wenn er auf sie keine Anwendung finden sollte. Da der hohen Zweiten Kammer dieses nicht entgangen sein kann, muß angenommen werden, daß durch die ausdrückliche Gültigkeitserklärung des Absatzes 3 indirekt der mit diesem in innigster Verbindung stehende Absatz 4 für die fraglichen Anstalten außer Kraft erklärt werden soll.

Die beiden Absätze lauten:

(Abf. 3.) „Mitgliedern eines geistlichen Ordens oder einer ordensähnlichen Kongregation ist jede Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum untersagt.“

(Abf. 4.) „Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbot zu ertheilen.“

Wenn solche Ausnahmen hinsichtlich der im Gesetzentwurf behandelten Anstalten nicht gestattet werden sollen, so würden wir es für richtiger erachten, das direkt auszusprechen, als die Intentionen des Gesetzgebers nur durch eine Schlussfolgerung, die vielleicht nicht einmal ganz unangreifbar ist, erkennen zu lassen.

Was den materiellen Inhalt des Zusatzes anlangt, so soll nicht bestritten werden, daß sich aus der Natur der in Rede stehenden Anstalten Bedenken gegen die Verwendung von Ordensgeistlichen in ihnen ergeben, die bei anderen Lehr- und Erziehungsanstalten nicht oder nur in geringerem Grade bestehen. Darum kann es an sich nicht für unberechtigt erklärt werden, die Frage aufzuwerfen, ob das staatliche Interesse nicht für jene ein unbedingtes Verbot erheische, obwohl für diese von dem Gesetz Ausnahmen gestattet werden. Die Entscheidung dieser Frage ohne Berücksichtigung der besonderen tatsächlichen Verhältnisse, unter denen sie zu erfolgen hat, würden wir aber für einen politischen Fehler halten. Durch den Zusatz würde das geltende Recht eine Aenderung erfahren, die in gewissem Sinne den Charakter einer Verschärfung zu Ungunsten kirchlicher Institute trüge. An und für sich deswegen sollte unseres Erachtens auf ihn verzichtet werden, wenn sich nicht schlechthin zwingende Gründe für ihn geltend machen lassen, denn unstreitig würde die Erreichung des wesentlichen Zweckes des Gesetzes gefährdet werden, wenn man sagen könnte: Ihr habt dem Friedensgesetz eine Kampfgesetzbestimmung einverleibt. Solche zwingende Gründe vermögen wir aber um so weniger zu erkennen, als die Regierung von der Befugniß, Nachsicht von dem Verbot zu ertheilen, seit jeher nur sehr geringen Gebrauch gemacht hat und sicherlich auch sie stets die besonderen Bedenken im Auge behalten wird, die sich gegen die Verwendung von Ordensgeistlichen an kirchlichen Erziehungsanstalten erheben lassen. Diese Erwägungen bestimmen die Kommission, auch die Streichung dieses Zusatzes zu beantragen.

Endlich hat die hohe Zweite Kammer beschloffen, dem Artikel 1 den folgenden Schlußabsatz beizufügen:

„In die Pensionsanstalten (Konvikte) dürfen nur solche Böglinge aufgenommen werden, welche sich dem theologischen Studium widmen wollen.“

Unserer Ansicht nach wird damit nur wiederholt, was schon in dem zweiten Absatz gesagt ist, denn derselbe lautet: „Desgleichen sind sie (die Kirchen) befugt, Pensionsanstalten (Convicte) für solche zu errichten und zu unterhalten, welche behufs der Vorbereitung für den geistlichen Beruf . . . Gelehrten-schulen oder die Universität besuchen.“ Glaubt man annehmen zu dürfen, daß die Kurie und die Vorsteher der Anstalten die ihnen durch das Gesetz verliehenen Befugnisse in loyaler Weise ausüben werden, so bedarf es des Zusatzes nicht und eine illoyale Ausübung derselben vermag der Zusatz nicht zu verhüten, da es nicht verhindert werden kann, daß die Böglinge sich schließlich doch nicht dem theologischen Studium widmen, und wenn es verhindert werden könnte, doch sicher Niemand dem das Wort reden wird, Jemand wider seinen Willen zum theologischen Studium zu nöthigen. Und während der Zusatz demnach in jedem Fall unnütz ist, könnte er leicht die Quelle höchst beklagenswerther Streitigkeiten werden, da sich immer, wenn ein Bögling einen anderen Lebensberuf ergriffen hat, die Frage aufwerfen ließe, ob nicht von Hause aus mala fides obgewaltet habe. Wir können daher auch nicht für die Beibehaltung dieses Zusatzes sein und der Antrag Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, geht somit dahin:

das hohe Haus wolle den Artikel 1 unverändert nach der Regierungsvorlage annehmen.

## Zu Artikel II.

Die §§. 16 d und 16 e aus dem Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1874, die in diesem Artikel für aufgehoben erklärt werden, betreffen den sogenannten geistlichen Gerichtshof, der in Baden nie in's Leben getreten ist. Der Kommissionsbericht der hohen Zweiten Kammer polemisiert zwar gegen die Argumentation, mit der die Kurie das Verlangen nach Aufhebung dieser Bestimmungen begründet hat, kommt aber zu dem Schluß, daß zur Zeit kein Grund vorliege, diesem Wunsche nicht zu willfahren und die Kammer hat denn auch demgemäß die unveränderte Annahme des Artikels nach der Regierungsvorlage beschlossen. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, glaubt auf die Erörterung der prinzipiellen Frage nicht eintreten zu müssen und beantragt gleichfalls die Annahme des Artikels II. nach der Regierungsvorlage.

## Zu Artikel III.

Die von dem Artikel III. vorgeschlagene geänderte Fassung des Artikels 14 Ziffer VII. des badischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 23. Dezember 1871 ist von der hohen Zweiten Kammer nicht beanstandet worden. Dieselbe hat nur den folgenden Zusatz beschlossen:

„Zu widerhandlungen gegen die Ausschließung von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen in den vorbezeichneten Fällen werden mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu einem Jahr bestraft.“

Begründet wird der Zusatz in dem Kommissionsbericht damit, daß „im Interesse des Staats sowohl als der Kirche, gegen eine solche Beide entwürdigende Widerspenstigkeit des Bestraften eine angemessene Bestrafung des Ungehorsams einzutreten“ habe. Daß eine solche „Widerspenstigkeit“ Strafe verdienen würde, wird zugegeben sein. Allein die „vorbezeichneten Fälle“ sind: „Die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe“ und „die gegen einen Geistlichen ausgesprochene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.“ Daß die Kirche in diesen Fällen die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen durch den betreffenden Geistlichen dulden würde, erscheint undenkbar. Unseres Erachtens hat der Zusatz darum noch viel weniger Aussicht, je praktische Anwendung zu finden, als die Bestimmung über den geistlichen Gerichtshof. Nur um dem Principe gerecht zu werden, sollte er aber nicht in dem Gesetz Aufnahme finden, weil man dort, wo man ihn für überflüssig hält, vielfach nur ein ungerechtfertigtes und verlegendes Mißtrauen gegen die Kirche aus ihm herauslesen wird. Die Kommission beantragt daher die Annahme des Artikels III. nach der Regierungsvorlage.

## Zu Artikel IV.

Nach dem geltenden Recht ist Mitgliedern religiöser Orden, die im Großherzogthum nicht mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, „die Anshilfe in der Seelsorge“ bei Strafe einer Haft von mindestens 14 Tagen verboten. Welcher Art auch die vollzogene priesterliche Amtshandlung ist und unter welchen Umständen sie auch immer erfolgt sein mag, der Ordensgeistliche verfällt immer in die Strafe — weder in der einen noch in der anderen Hinsicht kennt das Gesetz eine Ausnahme. Es gibt aber Fälle, die unbestreitbar einen durchaus eigenartigen Charakter tragen. Die Wahrung staatlicher Interessen bietet keinerlei Anlaß, dieser ihrer Eigenart bei Regelung der Frage, was hinsichtlich der Ausübung kirchlicher Funktionen durch Ordensgeistliche Rechens sein soll, keine Rechnung zu tragen, während jeder Katholik, der auf dem Boden der Kirchenlehre steht, in die Lage kommen kann, das höchste persönliche Interesse daran zu haben, daß sie Berücksichtigung gefunden habe, wenn die Beantwortung der allgemeinen Frage im Sinne unserer gegenwärtigen Gesetzgebung erfolgt ist. Es braucht kaum noch gesagt zu werden, daß wir die Spendung der Sacramente in Nothfällen im Auge haben. Den Ordensgeistlichen ist ja nicht etwa überhaupt die Betretung badischen Bodens untersagt. Es kann sich daher sehr wohl ereignen, daß einem Sterbenden, zu dem wegen irgend welcher Umstände ein Curatgeistlicher nicht rechtzeitig gebracht werden kann, die Tröstungen der Religion von einem Ordensgeistlichen geboten werden könnten, der zufällig anwesend ist oder von jenseits der nahen Grenze geholt werden könnte. Wie man auch sonst über Ordensgeistliche und die mutmaßlichen Folgen ihrer Thätigkeit für ein Land denken mag, es wird schwer halten, aus den staatlichen Interessen stichhaltige Gründe dafür herzuleiten, in einem solchen Falle dem Sterbenden die Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse zu verjagen und den Ordensgeistlichen, an den sein Nothruf ergeht,

vor die Wahl zu stellen, demselben gegen die Stimme seines Herzens und das Gebot seines priesterlichen Gewissens nicht Folge zu geben oder eine mindestens vierzehntägige Haft zu verbüßen. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist einstimmig der Ansicht, daß es solche Gründe nicht gibt, und sie beantragt daher, diese Fälle vollständig aus der allgemeinen Frage auszuschneiden und in einem besonderen Artikel dahin zu regeln, daß sie hinfort nicht mehr unter das Gesetz vom 2. April 1872 und seine Strafbestimmungen fallen. Es in einem besonderen Artikel zu thun, empfiehlt sich aus zwei Gründen. Während hinsichtlich der allgemeinen Frage die Ansichten weit auseinandergehen, glauben wir hoffen zu dürfen, daß es in Betreff dieser speziellen Fälle in beiden hohen Häusern nicht der Fall sein wird, und wollen sie daher auch äußerlich vollkommen getrennt von einander halten. Ferner wird es aber auch durch den Inhalt des Antrages bedingt, den die Mehrheit der Kommission hinsichtlich der allgemeinen Frage stellt. Dort wird nämlich eine vorherige Anfrage Seitens der obersten Kirchenbehörde bei der Regierung gefordert, die in den fraglichen Nothfällen, d. h. also wo Gefahr im Verzug ist, nach der Natur der Dinge nicht erfolgen kann, wenn nicht mit der Linken wieder genommen werden soll, was mit der Rechten gegeben worden ist. Für die Spendung der Sakramente in Nothfällen eine Ausnahme zu statuiren, hat nur dann einen Sinn, wenn sie an keine weitere Bedingung geknüpft wird, als daß eben ein Nothfall vorgelegen. Wir beantragen demnach, nach Artikel III. einen neuen Artikel als Artikel IV. mit dem folgenden Wortlaut einzuschließen:

„Im Artikel I. des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend, werden nach dem Worte „Seelsorge“ die Worte „ausgenommen die Spendung der Sakramente in Nothfällen“ eingeschoben.

(Artikel I. des genannten Gesetzes würde dann lauten: „Die Abhaltung von Missionen und die Anshilfe in der Seelsorge, ausgenommen die Spendung der Sakramente in Nothfällen, durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogthum nicht — nach Maßgabe des §. 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, — mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, ist verboten.“)

Hinsichtlich der allgemeinen Frage hat sich eine Uebereinstimmung der Kommission nicht erzielen lassen. Die nachstehenden Ausführungen legen die Ansichten der Majorität dar.

In den einleitenden Bemerkungen ist bereits hervorgehoben worden, daß die Majorität der hohen Zweiten Kammer die Ablehnung des Artikels 4 der Vorlage nicht auf einen prinzipiellen Gegensatz zwischen ihren Anschauungen und denen der Regierung basirt. Wenn ein solcher obwaltete, könnte die Majorität sich auch nicht wohl an dem Fortbestehen des geltenden Rechtes genügen lassen, wenn sie anders die letzte logische Konsequenz ihres grundsätzlichen Standpunktes ziehen wollte. Diese würde auf einen Initiativantrag hinausführen, das geltende Recht zu ändern, da dasselbe keineswegs grundsätzlich allen Ordensgeistlichen jede Ausübung kirchlicher Funktionen im Großherzogthum verbietet. Das Gesetz vom 2. April 1872 handelt nur von den Mitgliedern religiöser Orden, die nicht mit Staatsgenehmigung eingeführt sind und §. 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 stellt der Regierung anheim, die Errichtung religiöser Orden im Großherzogthum in widerrechtlicher Weise zu genehmigen. Die derzeitige vollständige Ausschließung aller Ordensgeistlichen von der Ausübung kirchlicher Funktionen ist mithin insofern nur ein thatächlicher Zustand, als die Regierung ihn nach dem geltenden Recht in jedem Augenblick und ohne irgend welche Mitwirkung der Stände in einer Weise ändern könnte, die weit über das hinausginge, was sie ihnen jetzt mit Genehmigung der Stände durch Artikel 4 der Vorlage gewähren will.

Als vor zwei Jahren, anlässlich einer großen Anzahl von Petitionen, die Frage in der hohen Zweiten Kammer diskutirt wurde, hat sich dieselbe auch durchaus nicht grundsätzlich ablehnend verhalten. Es wurde damals der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen, aber der vom Abgeordneten Winterer erstattete Kommissionsbericht, der auf diesen Antrag hinauslief, begründete denselben in einer Weise, aus der gefolgert werden muß, daß die damalige Majorität auch von keinen Zweckmäßigkeits erwägungen wußte, die unter allen

Umständen als unübersteigbare Schranken angesehen werden sollten, d. h. es wurde indirekt anerkannt, daß Umstände denkbar wären und eintreten könnten, die eine mehr oder minder weitgehende Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1872 im Sinne der Petenten angemessen und billig erscheinen lassen würden. Die beiden vornehmsten Gründe, die von der Kommission für ihren Antrag geltend gemacht wurden, waren: 1. der behauptete große und täglich zunehmende Priesterangel, mit dem die Petenten ihre Bitte um Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Aushilfe in der Seelsorge durch Ordensgeistliche motiviren, „erscheint zur Zeit als unerwiesen“; 2. der Umstand, daß die oberste Kirchenbehörde sicherem Vernehmen nach auch über andere Punkte der kirchlichen Gesetzgebung vorstellig geworden ist, muß die Kammer, „die der Uebersicht über das ganze Gebiet der Beschwerde entbehrt“, von einseitigen, d. h. ein einzelnes Gesetz betreffenden Anträgen abhalten. Hinsichtlich des ersten Punktes heißt es dann noch an einer anderen Stelle: „Wenn wir uns davon überzeugen, daß ein so erheblicher Priesterangel bestehe, daß dadurch die ordentliche Seelsorge Noth leiden muß, so würden wir selbstverständlich zur Beseitigung eines solchen schweren Mißstandes im Leben unseres Volkes zweckdienliche Mittel zu bewilligen bereit sein.“

Das zweite Bedenken ist jetzt durch die Vorlage behoben und in dem Artikel 4 derselben erklärt die Regierung, daß ihrer Ansicht nach der behauptete Priesterangel in hinlänglichem Grade wirklich besteht, um jetzt die bereits in der Debatte über das Gesetz vom 2. April 1872 vom Staatsminister Jolly zur Erwägung gestellte Frage: ob nicht für Nothfälle eine Ausnahmebestimmung beigelegt werden sollte, zu bejahen und dahin zu beantworten, daß die Staatsregierung ermächtigt sein soll, „einzelnen“ Ordensgeistlichen eine „vorübergehende Aushilfe“ „in jeder Zeit widerruflicher Weise zu gestatten“.

Es ist jedoch bestritten worden, daß die von der Regierung beigebrachten Ziffern ein richtiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen geben, und die hohe Zweite Kammer hat auch jetzt nicht den Beweis für erbracht angesehen, daß der Priesterangel einen außerordentlichen Maßnahmen erheischenden Grad erreicht habe. Allein der Kommissionsbericht (Seite 11) konstatiert, daß in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts „im geistlichen Stande der katholischen Kirche in Baden erhebliche Lücken eingetreten (sind), welche die Gemeinden mit empfindlichen Uebelständen bedrohten“. Daß diese Lücken aber nicht, wie der Kommissionsbericht (Seite 5) anzunehmen scheint, durch das Gesetz vom 5. März 1880 und die sich anschließende landesherrliche Verordnung vom 11. April 1880 und den Staatszuschuß von 200 000 M. zur Ergänzung geringen Pfründeeinkommens ausgefüllt worden sind, erhellt aus der Thatfache, daß seit 1880 im Großherzogthum 108 katholische Geistliche mehr gestorben als ordinirt worden sind. Daß die Lücken durch die „Ausflehnung des katholischen Kirchenregiments gegen die sog. Prüfungsordnung von 1867 und das weiterhin ergangene Gesetz vom 19. Februar 1874“ entstanden sind, darf aber unseres Erachtens nicht entscheidend für die Stellungnahme des Gesetzgebers zur vorliegenden Frage sein, weil der Priesterangel eben „die Gemeinden mit empfindlichen Uebelständen“ bedroht und die Gemeinden nicht die Verantwortlichkeit für das Thun und Lassen des Kirchenregiments tragen. Der Artikel 4 ist von der Regierung nicht im Interesse des Kirchenregiments in die Vorlage aufgenommen worden, sondern weil sie ihn durch die kirchlich-religiösen Bedürfnisse der Gemeinden für geboten erachtete. Seine einfache Ablehnung wäre daher nach Ansicht der Majorität der Kommission nur gerechtfertigt, wenn der Satz als richtig anerkannt werden müßte, daß durch das Gesetz vom 5. März 1880 und die landesherrliche Verordnung vom 11. April 1880 „jede, in Beachtung der durch die Sache selbst gebotenen Schranken, auf Seiten des Staates mögliche Hilfeleistung zur Ausgleichung der entstandenen Ausfälle im geistlichen Stande gewährt“ worden ist. Auch Artikel 1 der Vorlage ist zum Theil bestimmt, diesem Zweck zu dienen und so weit dieses der Fall ist, steht mithin wohl bereits seine Annahme im Widerspruch mit jener Behauptung. Da sich nicht mit Sicherheit absehen läßt, eine wie große Wirkung er in dieser Beziehung haben wird und dieselbe jedenfalls erst nach Ablauf einer beträchtlichen Reihe von Jahren in vollem Umfange eintreten kann, sollte aber nach Ansicht der Majorität der Kommission für die Uebergangsperiode noch in anderer Weise vorgeesehen werden. Die Gemeinden haben einen berechtigten Anspruch darauf, daß ihnen nicht nur für eine absehbare Zukunft die volle Befriedigung ihrer kirchlich-religiösen Bedürfnisse sicher gestellt werde, sondern daß es unverweilt geschehe — vorausgesetzt, daß es „in Beachtung der durch die Sache selbst gebotenen Schranken möglich“ ist. Die Mehrheit der Kommission hält es für möglich und hofft die Zustimmung des

Hohen Hauses zu finden. Damit wäre jedoch an sich hinsichtlich der praktischen Frage noch nichts gewonnen. Die Mehrheit der Kommission hält es jedoch nicht für ausgeschlossen, daß auch die hohe Zweite Kammer ihren Vorschlägen beistimmen werde, weil sie den wesentlichsten Bedenken, die Seitens der Majorität derselben gegen den Artikel 4 der Vorlage geltend gemacht worden sind, in einer Weise Rechnung tragen, die geeignet erscheint, sie theils zu beseitigen und theils mindestens sehr erheblich abzuschwächen.

Sowohl nach dem Kommissionsbericht wie nach den im Sinne desselben gehaltenen Reden erscheinen diese Bedenken viel weniger gegen das, was die Regierung im Artikel 4 der Vorlage zugestehen will, als gegen das gerichtet, was von der Kirche auf Grund dieses Zugeständnisses beansprucht und thatsächlich erlangt werden würde. Die Mehrheit Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, suchte daher den Artikel 4 in eine Form zu bringen, die es unmöglich machen würde, daß die thatsächliche Entwicklung der Verhältnisse je über die wahren Intentionen der Regierung hinausgehen könnte. Das ließ sich nur dadurch erreichen, daß Fragen, die sonst in der Vollzugsverordnung ihre Erledigung hätten finden müssen, in dem Gesetze selbst beantwortet wurden und zwar so klar und genau, als die Mittel der Sprache es erlauben, um für immer die Möglichkeit einander widersprechender Interpretationen auszuschließen. Damit werden auch die Befürchtungen hinfällig, die sich aus der Erwägung ergeben, daß eine künftige Regierung anders über das Verhältniß von Kirche und Staat denken und darum geneigt sein könnte, von der ihr ertheilten Ermächtigung einen Gebrauch zu machen, der einer die staatlichen Interessen gefährdenden Thätigkeit der Ordensgeistlichen weiten Spielraum lassen würde.

In dem der hohen Zweiten Kammer erstatteten Kommissionsbericht ist ausdrücklich die Absicht der Regierung anerkannt, das Heranziehen der Ordensgeistlichen zur Aushilfe in der Seelsorge „auf das wirklich Nothwendige“ zu beschränken; aus den Zahlen, mit denen die kirchliche Verwaltung das Vorhandensein eines Nothstandes zu erweisen sucht, wird jedoch geschlossen, daß ihre Auffassung von der Größe dieses Nothstandes erheblich von der der Regierung abweicht. Darin liege eine große Gefahr, denn wenn auch unstreitig „nach Sinn und Absicht des Gesetzesentwurfs“ die Regierung formell darüber zu entscheiden haben würde, „ob im Einzelnen Bedürfnisfälle vorliegen“, so würde sich doch materiell „die oberste Kirchenbehörde ganz ausschließend die Befähigung und Befugniß über diese Verhältnisse zu ertheilen zuschreiben und die Regierung würde sich bald in der Lage befinden, entweder durch unbedingtes Nachgeben öffentliche Interessen zu schädigen, oder durch Erhebung von Einzelkonflikten zu einer Reihe unfriedsamer, für Staat und Kirche störender Verhandlungen, in meist ungünstiger Position, unliebamen Verhältnissen ausgesetzt zu sein.“

Dieser Gefahr kann nach Ansicht der Majorität der Kommission dadurch wirksam vorgebeugt werden, daß der Regierung auch die materielle Entscheidung über die Bedürfnisfrage durch den Wortlaut des Gesetzes in einer Weise übertragen wird, die es der obersten Kirchenbehörde, wenn sie den bezeichneten Anspruch erheben sollte, praktisch unmöglich machen würde, die Regierung zur Wahl zwischen den beiden erwähnten Uebeln zu nöthigen. Wir glauben dieses durch den Antrag zu erreichen, dem Artikel IV. der Vorlage hinzuzufügen:

„wenn von der obersten Kirchenbehörde in Freiburg das Vorhandensein eines Nothstandes nachgewiesen worden ist, dem nicht in anderer Weise abgeholfen werden kann.“

Es würde demnach nicht genügen, einen Nothstand zu behaupten, sondern sein Vorhandensein müßte in einer die Regierung überzeugenden Weise nachgewiesen werden, und aus diesem Nachweise müßte sich namentlich der Regierung auch ergeben, daß unter den obwaltenden Verhältnissen die erforderliche Aushilfe nicht von der Curatgeistlichkeit geleistet werden kann. Die Regierung wäre vollkommen in der Lage, stets die loyale Erfüllung dieser beiden Bedingungen durchzusetzen, und thut sie das, so ist die Ertheilung ihrer Genehmigung an und für sich ein zureichender Beweis dafür, daß es sich in Wahrheit um die Befriedigung eines berechtigten kirchlich-religiösen Bedürfnisses der Gemeinden gehandelt hat. Und da die Regierung die Erfüllung dieser Bedingungen nicht nur verlangen darf, sondern verlangen soll, wären auch ihrer Diskretion die Grenzen gezogen, die im Hinblick auf die möglichen kirchenpolitischen Ansichten künftiger Regierungen geboten erscheinen könnten.

Seitens der Majorität der hohen Zweiten Kammer ist in der Debatte ferner die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Ordensgeistlichen ihre Thätigkeit nicht auf die vorübergehende Aushilfe in der Seelsorge beschränken würden, zu der die Regierung die Erlaubniß habe erteilen wollen. Wenn man sie einmal zur Thür hineingelassen habe, so würden sie Mittel und Wege genug zu finden wissen, wieder alles das zu thun, wodurch die Orden früher die öffentlichen Interessen geschädigt hätten, und was ihre Ausweisung veranlaßt habe.

Dieser Besorgniß glaubt die Mehrheit der Kommission durch den Antrag begegnen zu können, dem Artikel 4 der Vorlage einen zweiten Absatz in der nachstehenden Fassung hinzuzufügen:

„In dem betreffenden Antrage der obersten Kirchenbehörde ist genau anzugeben, sowohl worin die Aushilfe geleistet werden soll, wie Ort und Dauer der Zeit, für welche dieselbe gewünscht wird. Die Genehmigung der Regierung ist nur als unter diesen Beschränkungen erteilt anzusehen und auf Ueberschreitungen derselben findet der Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend, Anwendung.“

Diese Bestimmungen beeinträchtigen nicht die Erfüllung der berechtigten Forderung, daß in allen den Fällen, in denen nachweislich eine Aushilfe erforderlich ist und für dieselbe Weltgeistliche nicht zur Verfügung stehen, die Möglichkeit gewährt werde, das Bedürfniß in anderer Weise zu befriedigen, und andererseits bieten sie hinlängliche Sicherheit dafür, daß die Thätigkeit der Ordensgeistlichen die in den Intentionen des Gesetzes liegenden Schranken nie in einer Weise und in einem Maße wird überschreiten können, die zu ernstlicher Gefährdung öffentlicher Interessen führen könnten. Die hohe Erste Kammer würde sich daher bei Annahme unserer Anträge genau auf denselben grundsätzlichen Standpunkt stellen, den sie 1872 gegenüber dem mehrerwähnten Gesetz, betreffend die Abhaltung von Missionen u. s. w., eingenommen hat. Der von Geheimrath Herrmann über dieses Gesetz erstattete Kommissionsbericht vertritt keineswegs die Ansicht, daß in jeder priesterlichen Thätigkeit von Ordensgeistlichen eine Gefahr erblickt werden müsse. Nach ihm handelte es sich auch damals nur darum, „der Wirksamkeit von Mitgliedern nicht eingeführter Orden eine Grenze zu ziehen.“ „Die gegenwärtige Lage der Dinge“ ist als der entscheidende Grund dafür genannt, daß diese Grenze auf der Linie des Gesetzes vom 2. April 1872 gezogen werden sollte. Die Lage der Dinge aber hat sich, wie allgemein anerkannt wird, erheblich geändert und wir glauben darum, daß die Linie ohne jede Gefahr soweit vorgeschoben werden darf, als es nach unserem Antrag geschehen soll, denn derselbe gibt der Regierung die Möglichkeit, jeden Versuch zu einer mißbräuchlichen Ausnutzung des Zugeständnisses im ersten Keime zu ersticken. Kann es ohne Gefahr geschehen, so sollte man es aber auch unserer Ansicht nach thun, theils weil dadurch die grundlegende Absicht des ganzen Gesetzes vollständiger erreicht werden würde, und theils weil, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, in der That angenommen werden muß, daß bisweilen im Interesse der Gemeinden eine Aushilfe in der Seelsorge erforderlich ist, die bei dem gegenwärtigen Bestande der Weltgeistlichkeit nicht immer von dieser gestellt werden kann.

#### Anträge:

Artikel 1 nach der Regierungsvorlage.

Artikel 2 desgleichen.

Artikel 3 desgleichen.

Artikel 4: „Im Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch die Mitglieder religiöser Orden betreffend, werden nach dem Wort „Seelsorge“ die Worte „ausgenommen die Spendung der Sakramente in Nothfällen“ eingeschoben.“

Artikel 5: „Die Staatsregierung ist ermächtigt, einzelnen Geistlichen, welche einem im Großherzogthum nicht eingeführten religiösen Orden angehören, zum Zweck einer vorübergehenden Aushilfeleistung in der Seelsorge die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen im Gebiete des Großherzogthums nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1880 und der zum Vollzuge desselben erlassenen Vorschriften in jederzeit widerruflicher Weise zu gestatten, wenn von der obersten Kirchenbehörde in Freiburg das Vorhandensein eines Nothstandes nachgewiesen worden ist, dem nicht in anderer Weise abgeholfen werden kann.

In dem betreffenden Antrage der obersten Kirchenbehörde ist genau anzugeben, sowohl worin die Aushilfe geleistet werden soll, wie Ort und Dauer der Zeit, für welche dieselbe gewünscht wird. Die Genehmigung der Regierung ist nur als unter diesen Beschränkungen ertheilt anzusehen und auf Ueberschreitungen derselben findet Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend, Anwendung.“

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

**Zusätze:**

Artikel 1. Der Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend, werden nach dem Wortlaut der Gesetzgebung der Landesregierung in Kraft zu setzen.